

Stadt Pinneberg

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.: 13/004
Federführend: FBL Stadtentwicklung und Bauen	Status: öffentlich
	Datum: 27.12.2012

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
31.01.2013	Ratsversammlung

Bestätigung der Eilentscheidung des Ersten Stadtrates vom 21.12.2012

Beschlussvorschlag:

Die Ratsversammlung bestätigt die Eilentscheidung des Ersten Stadtrates gemäß § 65 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 21.12.2012 zur Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 4,5 Mio. €.

Entscheidungszuständigkeit

 Ratsversammlung
(Ausschuss/Bürgermeisterin)

- gem. Hauptsatzung § 9 § 10
 gem. Zuständigkeitsordnung Abschn. _____ Abs. _____ Ziff. _____ Buchst. _____
 Ratsversammlung da keine Delegation vorliegt
 da vorbehaltene Aufgabe gem. § 28 Nr. _____ GO

Beratungszuständigkeit

gem. Hauptsatzung § 6 Abs. 1 Ziff. _____ Buchst. _____

(Ausschuss)

gem. Hauptsatzung § 6 Abs. 1 Ziff. _____ Buchst. _____

(Ausschuss)

gem. Hauptsatzung § 6 Abs. 1 Ziff. _____ Buchst. _____

(Ausschuss)

Finanzielle Auswirkungen

- nein Ja, s. Vorlage Zuweisungen Dritter (siehe Vorlage)
- 1) Einmalige / Jährliche lfd. 2) Gesamtkosten 3) Folgekosten/Jahr
Haushaltsbelastung
- € € a) persönliche €
b) sächliche €
- veranschlagt im Haushalt/Nachtrag zu veranschlagen im Haushalt/Nachtrag
 im Ergebnisplan im Finanzplan HhSt. _____

Bilanzielle Auswirkungen

- nein ja (siehe Vorlage)

Nichtöffentliche Beratung

- Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, da überwiegende Belange des öfftl. Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern (Begründung siehe unten):
- im Ausschuss stets mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder (§ 46 Abs. 12 i.V.m. § 35 Abs. 2 GO):
in nichtöffentlicher Sitzung, ohne Aussprache in öffentlicher Sitzung
- in der Ratsversammlung gem. § 35 Abs. 2 GO mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder:
in nichtöffentlicher Sitzung, ohne Aussprache in öffentlicher Sitzung
- Begründung für den Ausschluss der Öffentlichkeit:

Sachverhalt:

1. Entscheidung des Ersten Stadtrates:

Im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 65 Abs. 4 wurde am 21.12.2012 folgende Eilentscheidung getroffen:

Bei Titel 111700.7820000000 „Erwerb von Grundstücken und Gebäuden“ wurde eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 4.500.000,-- € im Haushalt 2012 im Wege einer Eilentscheidung genehmigt.

2. Rechtliche Voraussetzungen:

Gemäß § 95 f Abs. 1, Satz 2 der Gemeindeordnung dürfen außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgelegte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. Die Unabweisbarkeit ist gegeben, wenn Ausgaben aufgrund rechtlicher Verpflichtung unbedingt notwendig sind und sie ohne Beeinträchtigung schwerwiegender kommunalpolitischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Gemeindeinteressen nicht mehr zeitlich aufgeschoben werden können.

Die rechtliche Verpflichtung besteht in diesem Fall, weil die Ratsversammlung mit einem rechtswirksamen Beschluss die Verwaltung zum Ankauf des Geländes der ehemaligen Eggerstedt-Kaserne verpflichtet hat. Die Eilentscheidung war unbedingt notwendig, weil ohne die Verpflichtungsermächtigung ein schwerwiegender wirtschaftlicher Schaden drohte. Ohne die durch die Eilentscheidung bereitgestellte Verpflichtungsermächtigung hätte ein Kaufvertrag mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vor Veröffentlichung der neuen Bodenrichtwerte durch den Gutachterausschuss im März 2013 nicht mehr abgeschlossen werden können. Da nach mündlicher Auskunft eine Erhöhung der Bodenrichtwerte für Wohnungsbau in Höhe von ca. 10 % zu befürchten ist, wäre der Stadt ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstanden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde für das Haushaltsjahr 2012 über den 2. Nachtragshaushalt festgesetzt auf 11.359.500,-- €. Der Gesamtbetrag wurde durch die Eilentscheidung nicht überschritten, in dem aufgrund folgender Verpflichtungsermächtigungen keine rechtliche Verpflichtung für die Stadt eingegangen wurde, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushalten führen:

111700.7841000001 „Erhöhung der Anschaffungskosten des Gesellschaftsanteils „Parkstadt Eggerstedt GmbH“ in Höhe von 4.000.000,-- € zuzüglich 541010.7852000005 „Westumgehung Baukosten“ in Höhe von 500.000,-- €, ergibt insgesamt 4.500.000,-- nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen.

Danach sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 95 f Abs. 1 Satz 2 GO zur Bildung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erfüllt.

Die Entscheidungsbefugnis für die Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung ergibt sich aus § 95 f Abs. 1 Satz 3 GO i.V.m. § 95 d Absatz 1 Satz 3 bis 5 GO: Danach ist die vorherige Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich.

Eine Entscheidung der Ratsversammlung war aber aufgrund der Feiertage und Ladungsfristen bis zum 31.12.2012 nicht mehr einzuholen.

Gemäß § 65 Abs. 4 GO ordnet der Bürgermeister dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, für die Gemeindevertretung an. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gemeindevertretung unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeindevertretung kann eine Eilentscheidung aufheben, wenn nicht

bereits Rechte Dritter entstanden sind. Die Voraussetzung für eine Eilentscheidung ist gegeben, wenn eine Entscheidung so kurzfristig zu treffen ist, dass eine Entscheidung der Gemeindevertretung auch unter Einhaltung der kürzest möglichen Ladefrist nicht herbeizuführen ist. Aufgrund der Feiertage und der bis zum 31.12.2012 verbleibenden Zeit war eine Beschlussfassung durch die Ratsversammlung nicht mehr möglich. Im Falle des Unterlassens der Entscheidung hätte der Stadt ein finanzieller Schaden in beträchtlicher Höhe gedroht, die Umsetzung des Beschlusses der Ratsversammlung zum Ankauf des Kasernengeländes wäre erheblich teurer geworden. Die Entscheidung war auch bis zum 31. Dezember erforderlich, da gemäß § 95 f Abs. 3 der GO Verpflichtungsermächtigungen über das Ende des Haushaltsjahres hinaus nicht für das Eingehen noch nicht veranschlagter Verpflichtungen zulässig sind.

Gemäß § 95 f Abs. 3 der GO gelten auch Verpflichtungsermächtigungen nur bis zum Ende des Haushaltsjahres. Nur wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht ist, bestehen die Verpflichtungsermächtigungen bis zur Bekanntgabe der Haushaltssatzung fort. Die Ratsversammlung hat am 13.12.2012 eine Haushaltssatzung und einen Haushaltsplan beschlossen. Dieser ist genehmigungspflichtig. Die Verwaltung wird der Ratsversammlung zu ihrer Sitzung am 31.01.2013 eine Aktualisierung der Haushaltssatzung aufgrund der o.g. Eilentscheidung des Ersten Stadtrates vorlegen. Eine Genehmigung und Veröffentlichung der Haushaltssatzung konnte daher bisher nicht erfolgen. Die Verpflichtungsermächtigung bleibt somit zunächst rechtskräftig. Damit kann der entsprechende Grunderwerbsvertrag mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Februar 2013 abgeschlossen werden.

3. Empfehlung:

Bisher sind aufgrund der Eilentscheidung des Ersten Stadtrates keine Rechte Dritter entstanden. Die Ratsversammlung könnte daher die Eilentscheidung aufheben. Es wird aber empfohlen, die Eilentscheidung des Ersten Stadtrates vom 21.12.2012 zu bestätigen, um einen sonst drohenden finanziellen Schaden beim Erwerb des Geländes der ehemaligen Eggerstedt-Kaserne zu vermeiden.

Hinsichtlich des geplanten Grunderwerbes und der Entwicklung der ehemaligen Kasernengeländes wird auf die ebenfalls für die Sitzung der Ratsversammlung am 31.01.2013 vorgelegten Drucksachen „Entwicklung des Geländes der ehemaligen Eggerstedt-Kaserne“ (DS 13(002) und „Grunderwerb ehemaliges Eggerstedt-Kasernengelände“ (DS 13/003) verwiesen.